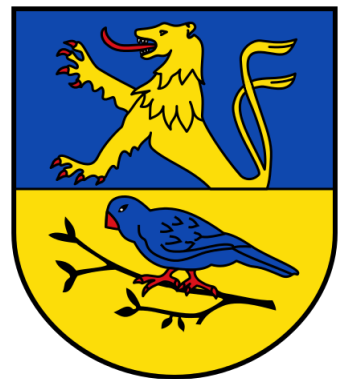


UMWELTBERICHT
der 74. Flächennutzungsplanänderung
„Erweiterung Fa. Pohlen“



Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

**Entwurf
zur Offenlage**

Impressum

Januar 2020

Auftraggeber:

Pohlen - Bedachungen GmbH & Co. KG
Am Pannhaus 2
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

 Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:
M.Sc. Sebastian Schütt

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	4
1.1.1	Angaben zum Standort	4
1.1.2	Darstellungen und Wichtigste Ziele des Bauleitplans	5
1.1.3	Bedarf an Grund und Boden	5
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	6
1.2.1	Regionalplan	8
1.2.2	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	9
1.2.3	Wasserschutzgebiete	10
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	11
2.1.1	Tiere	11
2.1.2	Pflanzen	13
2.1.3	Fläche	14
2.1.4	Boden	15
2.1.5	Wasser	18
2.1.6	Luft und Klima	19
2.1.7	Wirkungsgefüge	21
2.1.8	Landschaftsbild	21
2.1.9	Biologische Vielfalt	22
2.1.10	Natura 2000-Gebiete	23
2.1.11	Mensch	24
2.1.12	Kultur- und Sachgüter	24
2.2	Entwicklungsprognosen	26
2.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten	26
2.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	30
2.2.3	Art und Menge an Emissionen	31
2.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	31
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	32
2.2.6	Kumulierung von Auswirkungen	33
2.2.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	33
2.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	34
2.3	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	35
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	38

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	38
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	38
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	39
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	39
3.4	Referenzliste der Quellen.....	41

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

1.1.1 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie);

Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 15.01.2019 über <https://www.tim-online.nrw.de>

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung umfasst mehrere Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 13,6 ha. Der Teilbereich 1 ist weitestgehend in die Ortslage Immendorf eingebunden und bereits vollständig in Anspruch genommen. Überwiegend ist er mit den bestehenden Betriebsbereichen der Firma Pohlen Dach bebaut. Daneben bestehen unterschiedliche Mischnutzungen.

Der Teilbereich 2 ist vorwiegend mit den Anlagen einer ehemaligen Textilfabrik bebaut. Diese werden aktuell zu weiteren Anlagen der Firma Pohlen Dach umgenutzt. Die östlichen Flächen des Teilbereichs 2 sowie der gesamte Teilbereich 3 wurden bisher nicht durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommen und unterliegen einer ackerbaulichen Nutzung.

Die Teilbereiche grenzen im Süden unmittelbar an die B 56. Hierüber besteht eine direkte Anbindung an das überregionale und übernationale Verkehrsnetz.

Die Teilbereiche 4 und 5 sind mit Mischnutzungen bebaut und kein Gegenstand des eigentlichen Betriebsgeländes. Sie werden in das Plangebiet aufgenommen, um derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die offensichtlich nicht mehr aktuell sind, klarstellend zu ändern.

Die Teilbereiche 1, 4 und 5 sind bereits vollständig in Anspruch genommen und der Flächennutzungsplan bereitet keine Art und kein Maß der baulichen Nutzung vor, dass über den bereits zulässigen Bestand hinausgeht. Alle im Rahmen der 74. Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen liegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Unter der Voraussetzung, dass sich diese in den Bebauungszusammenhang einfügen, wären Nutzungsänderungen oder -erweiterungen bereits heute zulässig. Diese Möglichkeiten werden durch die 74. Flächennutzungsplanänderung nicht verändert, sondern lediglich klargestellt. Vor diesem Hintergrund sind planbedingte Eingriffe in den Teilbereichen 1, 4 und 5 nicht zu erwarten. Der vorliegende Umweltbericht beschränkt sich somit auf die Beschreibung und Bewertung der planbedingten Umweltauswirkungen durch die geplanten Darstellungen auf den Teilbereichen 2 und 3.

1.1.2 Darstellungen und Wichtigste Ziele des Bauleitplans

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Umsetzung einer Betriebserweiterung für die Herstellung und Erforschung von Produkten des Dach- und Solargewerbes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Betriebserweiterung umfasst neben zusätzlichen Büro-, Produktions- und Betriebsgebäuden auch die Errichtung eines Rechenzentrums, von Schulungs- und Seminarräumen, Räumen für Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie von einem Bistro und einer Kindertagesstätte.

Alle untersuchungsgegenständlichen Flächen des vorliegenden Umweltberichts werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung – Betriebe des Dach- und Solargewerbes – dargestellt. Der Teilbereich 2 wird darüber hinaus mit der römischen Ziffer I und der Teilbereich 3 mit der römischen Ziffer II gekennzeichnet. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der nachfolgenden textlichen Darstellung bestimmt:

Die „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung –Dach- und Solargewerbe – werden untergliedert in die Teilbereiche S/D I und S/D II.

- *Im S/D I sind Betriebe des Dach- und Solargewerbes sowie zugehörige Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsangehörige allgemein zulässig.*
- *Im S/D II sind sonstige Betriebe und Nutzungen, die den Betrieben des Dach- und Solargewerbes dienen oder diesen zugeordnet werden können, allgemein zulässig. Hierunter fallen u.a. Entwicklungs-, Forschungs- und Planungseinrichtungen sowie soziale und gastronomische Einrichtungen für die Mitarbeiter der in den Sonderbauflächen zulässigen Betriebe und Nutzungen, wie zum Beispiel die nachfolgend aufgelisteten Einrichtungen:*
 - *Kindertagesstätte*
 - *Bistro*
 - *Tagungs- und Schulungsräume*
 - *Lagerhallen*

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte Untersuchungsgebiet (Teilbereiche 1 und 2 gemäß Abbildung 1) umfasst eine Fläche von ca. 6,0 ha. Diese Fläche wird durch die Planung in Anspruch genommen und geht für andere Nutzungsmöglichkeiten voraussichtlich dau-

erhaft verloren. Hiervon wurden ca. 1,5 ha bereits durch die Anlagen einer ehemaligen Textilfabrik in Anspruch genommen. Somit entsteht durch die Planung eine zusätzliche Inanspruchnahme mit einem Flächenumfang von ca. 4,5 ha.

Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO liegt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für sonstige Sondergebiete und damit Sonderbauflächen bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche wird vorliegend eine gewerbliche Nutzung vorbereitet. Gewerbliche Nutzungen sind erfahrungsgemäß mit umfangreichen Flächenversiegelungen verbunden, sodass für diese ebenfalls eine Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,8 angegeben wird. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Aspekte wird davon ausgegangen, dass die Obergrenze auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene vollständig ausgeschöpft wird. Demnach ist mit einer maximalen Flächenversiegelung von ca. 4,8 ha zu rechnen.

1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d. § 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.

	Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB). Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem

	nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW). Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen;

Quelle: Eigene Darstellung

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Hierbei steht die Kongruenz oder Divergenz der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

1.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt die für die Baugebiete vorgesehenen Flächen als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dar (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016a). Ziele für die AFAB ergeben sich aus dem Kapitel 2.1.1 des Regionalplanes (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016b: Seiten 43 bis 46).

Demnach soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Bedeutung besonders guter natürlicher Produktionsbedingungen, einer besonders guten Agrarstruktur oder einer besonders spezialisierten Intensivnutzung zu beachten. Vorrangiges Ziel ist es, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern. Sofern die Wirtschaftlichkeit planbedingt eingeschränkt wird und unzumutbare wirtschaftliche Nachteile hingenom-

men oder die Landwirtschaft aus diesem Grund aufgegeben werden muss, bedarf es eines Ausgleichs. Festsetzungen oder Darstellungen, die die Funktionsfähigkeit bzw. Entwicklungsmöglichkeit leistungs- und konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Darüber hinaus ist den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes Rechnung zu tragen.

Die Belange der Landwirtschaft (vgl. Kapitel 2.1.12), der Landschaftsentwicklung (vgl. 2.1.8) und des Bodenschutzes (vgl. Kapitel 2.1.4) wurden vorliegend in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der unter den jeweiligen bzw. weiterführenden Kapiteln genannten Aspekte ergeben sich keine Hinweise, die zu der Annahme führen, dass die Umweltschutzziele des Regionalplanes der Vollziehbarkeit der Planung entgegenstehen.

1.2.2 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet wird von zwei Landschaftsplänen erfasst. Die Flächen nördlich der „Dürener Straße“ liegen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“. Die verbleibenden Flächen in dem des Landschaftsplanes „I/2 „Teverener Heide“.

Keiner der beiden Landschaftspläne trifft für die verfahrensgegenständlichen Flächen Schutzgebietsfestsetzungen. Getroffene Festsetzungen umfassen im Bereich des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“ das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen Erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ bei gleichzeitiger Überlagerung durch das Entwicklungsziel 6 „Schaffung von Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der von diesem Entwicklungsziel überlagerten anderen Entwicklungsziele“.

Der Landschaftsplan „I/2 „Teverener Heide“ trifft für die zur Ortslage hingewandten Bereiche das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, wobei natürliche Landschaftselemente vorliegend durch Gehölzreihen entlang des Ortsrandes und der „Dürener Straße“ gegeben sind. Für die zur B 56 gewandten Bereiche besteht das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Das Planungskonzept sieht eine Berücksichtigung der Entwicklungsziele durch den Erhalt der bestehenden Gehölzreihen und deren Ergänzung um weitere Gehölzreihen vor (vgl. Pohlen Ingenieurbau, 2018). Insofern sind keine Konflikte mit den Festsetzungen der Landschaftspläne ersichtlich, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden könnten.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demnach sind Naturparke oder Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope durch die Planung nicht betroffen.

Die nordwestlichen Teile des Plangebiets werden, wie auch die gesamte Ortslage Immendorf, von dem Verbundkorridor VB-K-5002-018 „Bördendörfer Prummern, Immendorf, Waurichen und Einzelhöfe“ überlagert. Das Schutzziel des Verbundkorridors ist der Erhalt der Grüngürtel in Hof- und Ortsrandlage, Stollgewässer und sonstigen, strukturierenden Landschaftselemente. Die Entwicklungsziele erfassen die Optimierung der erfassten Biotope, unter anderem durch Anpflanzung von Gehölzen und Gehölzgruppen. Das Planungskonzept sieht eine Berücksichtigung der Ziele durch den Erhalt der bestehenden Gehölzreihen und deren Ergänzung um weitere Gehölzreihen vor (vgl. Pohlen Ingenieurbau, 2018).

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete stellen das FFH-Gebiet „Teverener Heide“ im Westen, das FFH-Gebiet „Wurmtal nördlich Herzogenrath“ im Süden und das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ im Osten dar. Diese halten einen Abstand von mindestens 7,5 km zum Plangebiet ein. Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die verbindenden Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung.

Das Plangebiet liegt zwischen den vorgenannten FFH-Gebieten und somit potentiell innerhalb von verbindenden Flugkorridoren. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Baugebiete und überregionale Straßen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer möglichen Barrierewirkung für überfliegende Arten führen könnten. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den Festsetzungen der Landschaftspläne oder anderen naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden könnten.

1.2.3 Wasserschutzgebiete

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Gangelt-Stahe“. Dieses befindet sich westlich, in einem Abstand von etwa 5,8 km und wird durch zahlreiche Siedlungsnutzungen räumlich und funktional von dem Plangebiet getrennt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen wird.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

In Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, gefordert. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter Anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

2.1.1 Tiere

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

A) BASISSENARIO

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für die Quadranten 1 und 3 des Messtischblattes 5003 „Linnich“ hinzugezogen. Demnach besteht ein Anfangsverdacht für ein Vorkommen der nachfolgenden, planungsrelevanten¹ Arten.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5003 „Linnich“			
Art bzw. Artengruppe		Statusnachweis	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	ab 2000	Günstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	ab 2000	Günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	ab 2000	Günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ab 2000	Günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ab 2000	Günstig
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig (schlechter werdend)
Alcedo atthis	Eisvogel	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig-
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig (schlechter werdend)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig

¹ Das Konzept der „planungsrelevanten Arten“ ist ein pragmatischer Ansatz zur Abschtichung des im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) zu bewältigenden Artenspektrums. Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Quelle: MWEBWV NRW und MKULNV NRW, 2010

Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen' ab 2000	Schlecht
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen' ab 2000	unbekannt
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen' ab 2000	Günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig (schlechter werdend)

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5003 „Linnich“;

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), 2016a

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003 „Linnich“			
Art bzw. Artengruppe		Statusnachweis	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	Ungünstig
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutvorkommen' ab 2000	Schlecht
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig-
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen' ab 2000	Schlecht
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen' ab 2000	Günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutvorkommen' ab 2000	Ungünstig-
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	Ungünstig

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003 „Linnich“;

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), 2016b

B) EMPFINDLICHKEIT

Arten der Fauna sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können.

Die spezifische Empfindlichkeit potentiell vorhandener Tierarten ist maßgeblich von der Habitateignung des Plangebietes für die jeweiligen Arten abhängig. Hierbei sind Jagdhabitate zunächst nicht in die Untersuchung einzubeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Hiervon ausgenommen sind Jagdhabitate, deren Verlust dazu führen würde, dass gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion verlieren würden. Eine entsprechende Funktion ist vorliegend aufgrund der Ausprägung des Plangebietes als Ackerfläche und der im Umfeld weitreichend vorhandenen Ausweichhabitate jedoch nicht erkennbar.

Demgegenüber kann ein Brutvorkommen, zumindest für Arten, die auf Ackerflächen brüten (z.B. Feldlerche), nicht pauschal ausgeschlossen werden. Daneben bietet der vorhandene Gebäudebestand geeignete Quartiere für Fledermäuse oder Gebäudebrüter. Vor diesem Hintergrund ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Tiere auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Bestehenden Lebensraumbedingungen würden nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.2 Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

A) BASISZENARIO

Die heutige potentiell natürliche Vegetation² (HpnV) stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es sich bei den Braunerden³ der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt. (vgl. K. Paffen, 1963)

Die Vegetation des Plangebietes setzt sich vorwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Aufgrund des Düngemittel- und Biozideintrags sowie des regelmäßigen Umbruchs des Ackerlandes kommt es zu erschwerten Lebensbedingungen, weshalb Wildkräuter kaum noch existenzfähig sind. Gehölzbepflanzungen beschränken sich auf unterge-

² Die heutige potenzielle natürliche Vegetation ist im Gegensatz zur realen Vegetation ein konstruierter Zustand für eine bei den gegenwärtigen Standortbedingungen sich entwickelnde Vegetation, die sich beim schlagartigen Ausschalten der menschlichen Einflüsse (u. a. Düngung, Entwässerung, Bewirtschaftung) einstellen würde. Diese Vegetation wäre eine Waldgesellschaft. Die heutige pot. nat. Vegetation dient dazu, die Naturnähe einer tatsächlich vorhandenen Vegetation oder deren Ersatzgesellschaft vegetationskundlich / floristisch-planungsgeographisch hinsichtlich des Grades des menschlichen Einflusses (Hemerobie) beurteilen zu können. Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), 2009

³ Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: Koppe, 2012a

ordnete Flächen, im Norden des Plangebietes. Diese wurden im Rahmen der Umnutzung der ehemaligen Textilfabrik mit Obstbäumen und anderen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Im Randbereich der Ackerflächen bestehen Gehölzreihen. Diese befinden sich jedoch innerhalb des Straßeneigentums der umliegenden Verkehrsstraßen und somit außerhalb des Plangebietes.

B) EMPFINDLICHKEIT

Pflanzen sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebensräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann. Da natürliche oder standortgerechte Bepflanzungen innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen nur untergeordnet vorhanden sind, ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Bestehenden Lebensraumbedingungen würden nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.3 Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 2017). Werden Flächen planungsrechtlich ausgewiesen und beansprucht, wird dieser Vorgang als Flächenverbrauch bezeichnet. Flächenverbrauch ist gleichzusetzen mit der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen (vgl. Flächenportal NRW, 2018). Allerdings handelt es sich bei in Anspruch genommenen Flächen nicht automatisch um versiegelte Flächen, da auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), 2017). Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und geht zumeist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

A) BASISSENARIO

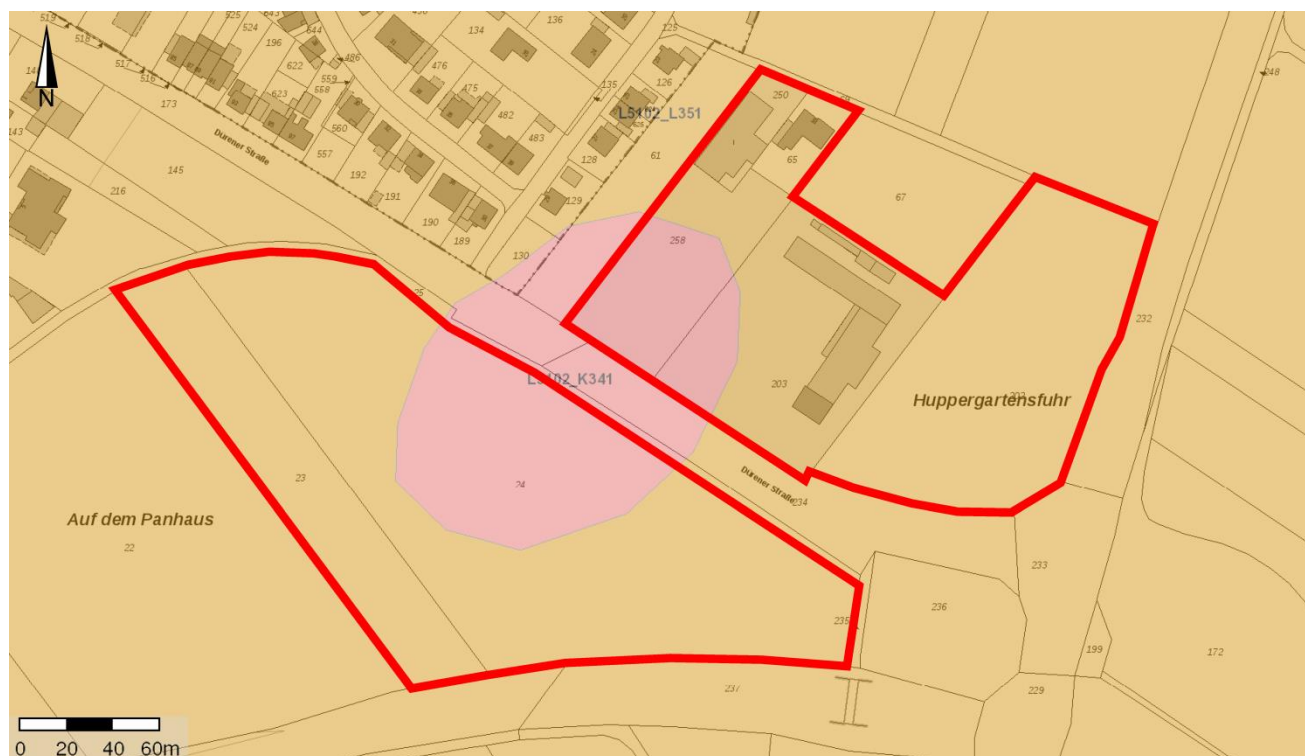
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6,0 ha. Hiervon wurden ca. 1,5 ha bereits durch die Anlagen einer ehemaligen Textilfabrik in Anspruch genommen. Somit entsteht durch die Planung eine zusätzliche Inanspruchnahme mit einem Flächenumfang von 4,5 ha.

B) EMPFINDLICHKEIT

Der Umfang der geplanten Flächeninanspruchnahme liegt bei einem vergleichsweise hohen Wert von ca. 4,5 ha. Eine Vorabwägung durch die Regionalplanung hat bisher nicht stattgefunden, da die Flächen im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt werden (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016a). Vor diesem Hintergrund ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche als hoch zu bewerten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Ggf. würde der Betrieb auf mehrere Standorte verteilt, wodurch unterschiedliche Nutzungen, z.B. Ausbildungsstätten oder Verwaltungsgebäude an jedem oder zumindest mehreren der Standorte errichtet werden müssten. Dies wäre insgesamt mit einer höheren Flächeninanspruchnahme verbunden als die Bündelung des gesamten Betriebes an einem einzelnen Standort.

A) BASISSZENARIO



Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), zugegriffen am 21.02.2019 über <https://www.tim-online.nrw.de> sowie (Geologischer Dienst NRW, 2019)

⁴ Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Bei Parabraunerden wurden die feinen Tonbestandteile bereits aus dem Oberboden ausgewaschen und in einem Übergangshorizont angereichert. Quelle: Koppe, 2012a

stimmt, während ansonsten noch nährstoffreiche Braunerden mittlerer und hoher Basensättigung vorherrschen. (vgl. K. Paffen, 1963)

Zur weiteren Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

Zusammensetzung

Das Plangebiet wird bestimmt von Parabraunerde⁷. Deren obere, 19 bis 20 dm mächtige Schicht besteht aus schluffigem Lehm welcher im Zeitalter des Jungpleistozäns aus Löß⁸, alternativ im Zeitalter des Holozäns aus Kolluvium⁹ entstanden ist. Hierunter befindet sich eine maximal 1 dm mächtige Schicht aus mitteltonigem, karbonathaltigem Schluff¹⁰ aus Löß des Jungpleistozäns.

Im Zentrum des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Insel aus Kolluvisol. Deren obere, 13 bis 20 dm mächtige Schicht besteht aus mitteltonigem Schluff und schluffigem Lehm mit meist schwach humosen, vereinzelt karbonathaltigen Bestandteilen aus Löß des Kolluviums. Hierunter befinden sich bis zu 7 dm mächtige Schichten aus mitteltonigem, vereinzelt karbonathaltigem Schluff, der im Zeitalter des Jungpleistozäns aus Löß entstanden ist. Zuletzt werden bis zu 2 dm mächtige Kiese, z.T. Sande aus Terrassenablagerungen des Alt- bis Jungpleistozäns aufgeführt.

Eigenschaften

Die Böden des Plangebietes weisen sehr günstige Eigenschaften für die Kultivierung landwirtschaftlicher Produkte auf. Die Durchwurzelungstiefe¹¹ mit einem Wert von 11 dm, die Kationenaustauschkapazität¹² mit Werten von 252 bis

⁵ Der Gley ist meist in Niederungen mit hoch anstehendem Grundwasser verbreitet und wird vorwiegend als Grünland genutzt; als Acker nur bei tieferen Grundwasserständen; eine forstliche Nutzung findet durch Baumarten mit hohem Wasserbedarf (Erle, Pappel, Esche) statt. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag, 2002

⁶ Löß ist ein Ablagerungsgestein (Sediment). Es zeichnet sich durch eine gelbliche Färbung und besondere Feinheit aus. Der in Europa vorhandene Löß entstand während der Eiszeit und entstammt den Schotterterrassen großer Flüsse. Quelle: Koppe, 2012b

⁷ Bodentyp, der sich im gemäßigten Klima an damals nicht vernässten, z.B. mitteleuropäischen Standorten vor allem unter Laubwald besonders in kalkhaltigen, schluff- und feinsandreichen Substraten wie Löß, Geschiebelehm sowie glazifluvialen Sanden entwickelt hat. Die Prozesse der Entkalkung, Verbraunung, Tonneubildung und Tonverlagerung führen zur Entstehung von Parabraunerden. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag, 2001a

⁸ Löß ist ein Ablagerungsgestein (Sediment). Es zeichnet sich durch eine gelbliche Färbung und besondere Feinheit aus. Der in Europa vorhandene Löß entstand während der Eiszeit und entstammt den Schotterterrassen großer Flüsse. Quelle: Koppe, 2012b

⁹ Kolluvium bezeichnet Bodenmaterial, das durch Erosion von Hängen abgetragen und am Hangfuß oder in Senken abgelagert wurde. Aus diesem Substrat können neue Böden, so genannte Kolluvialböden bzw. Kolluvisol, entstehen. Sie sind i.d.R. reich an Humus, Nährstoffen und Feinmaterial. Quelle: Martin-Luther-Universität (MLU), 2009

¹⁰ Auch Silt, 1) Kornfraktion mit einem Äquivalentdurchmesser von 0,002-0,063 mm. 2) Hauptgruppe der Bodenarten mit den Bodenartengruppen Sandschluff, Lehmschluff und Tonschluff. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag, 2001b

¹¹ Die effektive Durchwurzelungstiefe ist eine wichtige Bezugsgröße zur Berechnung verschiedener bodenkundlicher Kenngrößen wie der nutzbaren Feldkapazität, Feldkapazität, Luftkapazität, Kationenaustauschkapazität und des Kapillaraufstiegs. Sie kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbare gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann. Quelle: Geologischer Dienst NRW, 2018a

¹² Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann. Abhängig von der hiermit ermittelten Menge an verfügbaren Nährstoffen wird die Kationenaustauschkapazität in Werte von „sehr gering“ bis „extrem hoch“ unterteilt. Quelle: Geologischer Dienst NRW, 2018b

290 mol⁺/m², die Feldkapazität¹³ mit Werten von 363 bis 375 mm und die nutzbare Feldkapazität mit Werten von 154 bis 204 mm liegen jeweils in einem hohen bis sehr hohen Bereich. Damit besteht eine insgesamt überdurchschnittliche Versorgung aufwachsender Pflanzen mit im Boden gebundenem Wasser und Nährstoffen. Lediglich die Luftkapazität¹⁴ liegt bei einem Wert von 102 bis 110 mm, sodass von einer durchschnittlichen Luftversorgung der vorhandenen Wurzeln auszugehen ist.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Schutzwürdigkeit

Insgesamt können Böden aus unterschiedlichen Gründen als schützenswert eingeordnet werden. Als Kriterien werden dabei neben der landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der Regelungs- und Pufferfunktion auch die Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie das Potenzial zur Entwicklung von Biotopen bewertet (vgl. Schrey, 2004). Die vorliegenden Böden erreichen Wertzahlen der Bodenschätzung von 70 bis 90. Somit werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 der BBodSchV erfüllt. Es ist von sehr bis besonders schutzwürdigen Böden mit hoher Bedeutung für die Regelungs- und Pufferfunktion sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit auszugehen.

Die vorhandenen Böden weisen in Bezug auf ihre Zusammensetzung keine geschichtlich relevanten Bestandteile auf. Zudem handelt es sich nicht um einen Extremstandort. Eine hervorzuhebende Eignung zur Ausbildung von Biotopen besteht damit nicht. Eine weiterführende Schutzwürdigkeit ist für die vorhandenen Böden nicht gegeben.

Vorbelastung

Die als „Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind im Altstandortkataster des Kreises Heinsberg als Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 8001 „Weberei“ registriert. Hieraus ergeben sich Maßnahmen, die im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichts zusammengefasst werden.

Für darüber hinausgehende Altlasten im Plangebiet liegen keine Hinweise vor. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die vorhandenen Böden fachgutachterlich untersucht. Sollte sich hieraus ein Bedarf zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen ergeben, so werden diese in die Plankonzeption aufgenommen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Boden ist empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können. Insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser können sich so negative Effekte ergeben.

¹³ In einem wassergesättigten Boden, stellt sich nach etwa drei niederschlagsfreien Tagen ein Gleichgewicht zwischen Wasserleitung und Wasserspeicherung ein, wenn der Boden nicht durch Grundwasser oder Staunässe beeinflusst wird. Die Poren, die nach diesen drei Tagen noch Wasser enthalten, bestimmen seine Feldkapazität. Die Feldkapazität ist ein Maß für die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die nicht adsorptiv festhalten und nicht mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu vermindern. Quelle: Geologischer Dienst NRW 2018c

¹⁴ Die Luftkapazität ist zum einen ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff. Zum anderen stellt sie die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser und Staunässe dar und bestimmt zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf. Quelle: Geologischer Dienst NRW, 2018d

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorhandenen Böden als besonders schutzwürdig eingestuft werden und humose Anteile aufweisen, ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu sprechen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Funktionen des Schutzgutes Boden würden nicht weiter beeinträchtigt. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.5 Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser.

A) BASISZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser erfasst die Flächen zwischen den Gebieten der Stadt Heinsberg und der Stadt Aachen. Es bestehen erhebliche Vorbelastungen durch die Landwirtschaft und den Tagebau aber auch andere Quellen. Diese Belastungen bestehen unter Anderem in Form von Verschmutzung durch Chemikalien und Nährstoffe sowie in Form eines sinkenden Wasserspiegels durch Entnahmen, die über die verfügbaren Grundwasserressourcen hinausgehen. Sowohl mengenmäßig als auch in Bezug auf die chemische Zusammensetzung ist von einem schlechten Zustand des Grundwasserkörpers auszugehen.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demnach bestehen keine oberflächennahen Einflüsse durch Grund- oder Stauwasser. Der Flurabstand ist sehr hoch und eine Versickerungseignung besteht nicht.

Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 09.05.2019 mitgeteilt, dass der räumliche Geltungsbereich dieses Bauleitplans von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese Bodenbewegungen können, ins-

besondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.

Oberflächenwasser

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer stellen das Immendorfer Fließ im Norden und das Beeckfließ im Osten dar. Diese halten einen Abstand von ca. 450 m zum Plangebiet ein. Eine Überlagerung zwischen dem Untersuchungsgebiet und den Überschwemmungsgebieten der vorgenannten Gewässer besteht nicht.

Wasserschutzgebiete

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das etwa 5,8 km westlich gelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Aufgrund der hohen Vorbelastung des Grundwasserkörpers „Hauptterrassen des Rheinlandes“ sollte jede weitere Beeinträchtigung von diesem dringend vermieden werden. Jedoch bestehen im Plangebiet keine Grundwassereinflüsse und eine Versickerungseignung ist nicht gegeben. Somit werden Nutzungsänderungen den Grundwasserkörper vorliegend nicht beeinflussen.

Sowohl Wasserschutzgebiete als auch Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Die jeweils nächstgelegenen sind vergleichsweise weit entfernt und werden durch Verkehrsstrassen und andere Siedlungsnutzungen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt.

Insgesamt ist von einer geringen spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinflussung des Schutzgutes Wasser wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.6 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet liegt innerhalb des klimatischen Bereiches der Niederrheinischen Bucht. Im Bereich der Niederrheinischen Bucht herrscht ein gemäßigtes humides, atlantisch geprägtes Klima vor, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9,5 und 10°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Es treten ca. 650 - 700 mm Niederschlag pro Jahr auf und die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1500 h pro Jahr. (vgl. Matthiesen, 1989)

Als unbebaute, landwirtschaftliche Freiflächen wirken die Plangebiete bisher als Kaltluftentstehungs- und -leitflächen. Die vorhandene Vegetation wirkt in geringem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

Eine Vorbelastung der Luft kann durch unterschiedliche Luftschadstoffkomponenten bestehen. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid (NO₂), Benzol und Feinstaub. Staub lässt sich nach Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 µm beträgt (Feinstaub - PM₁₀). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen.

Zur Bewertung der vorhandenen Belastung durch Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zurückgegriffen. Demgemäß ist innerhalb des Stadtgebietes von Geilenkirchen mit geringen, verkehrsbedingten Belastungen durch 180 bis 430 kg/km² Stickstoffdioxide (NO₂), 22 bis 53 kg/km² Benzol und 110 bis 210 kg/km² Feinstaub (PM₁₀) zu rechnen. Die lokalen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der umliegenden Straßen, insbesondere der B56 und der B57. Da es sich um Straßen übergeordneter Bedeutung handelt, ist von einer vergleichsweise hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Die Vorbelastungen durch Kleinf Feuerungsanlagen und Industrien sind ebenfalls gering. Es bestehen durch Kleinf Feuerungsanlagen bedingte Belastungen von 3,3 bis 5,3 kg/km² Benzol und 46 bis 75 kg/k m² Feinstaub (PM₁₀). Industrien führen zu einer Belastung von 0,002 bis 0,21 kg/km² Benzol. Lediglich die industriebedingten Belastungen an Feinstaub (PM₁₀) liegen bei 110 bis 1.800 kg/km² und sind damit hoch.

Eine temporäre Belastung besteht durch die Bearbeitung angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden die klimatischen Funktionen der Flächen jahreszeitabhängig bzw. bei fehlender Vegetation eingeschränkt erfüllt. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche von keiner Vegetation bedeckt ist, kann ferner die Bildung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der o.g. Datenbank ist innerhalb des Kreises Heinsberg mit hohen, landwirtschaftlich bedingten Belastungen durch 400 bis 600 kg/km² Distickoxide (N₂O), 4,4 bis 8,1 t/km² Methan (CH₄) und 1.400 bis 2.300 kg/km² Ammoniak (NH₃) zu rechnen. Spezifische Erhebungen für die Stadt Geilenkirchen liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Mit jahreszeitenabhängiger Vegetation und der anthropogen vorbelasteten Nutzung der Fläche ist die klimatische und luftreinhaltende Funktion des Plangebietes gering, sodass vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Aufgrund des allgemein ländlichen Umfeldes, welches durch umfangreiche Freiflächen gekennzeichnet ist, wird das Plangebiet keine Frischluftschneise darstellen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinflussung der Schutzgüter Klima und Luft wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.7 Wirkungsgefüge

Zwischen den unter 2.1.1 bis 2.1.6 genannten Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

A) BASISSENARIO

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet, die über die unter Kapitel 2.1.1 bis 2.1.6 getroffenen Aussagen hinausgehen.

B) EMPFINDLICHKEIT

In Bezug auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Empfindlichkeiten. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus. Da keine Besonderheiten erkennbar sind, die über die unter Kapitel 2.1.1 bis 2.1.6 getroffenen Aussagen hinausgehen, ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinflussung der von Wechselwirkungen wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Eine konkrete Beeinflussung des Wirkungsgefüges zwischen einzelnen Schutzgütern wäre auch in diesem Fall nicht erkennbar.

2.1.8 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

A) BASISSENARIO

Die beiden Teilbereiche des Untersuchungsgebietes bilden den Ortseingang und -rand der Ortslage Immendorf. Sie werden durch die Dürener Straße voneinander getrennt. Die Bankette der Dürener Straße wurden alleearartig bepflanzt, was zur Attraktivität des Ortseingangs deutlich beiträgt. Durch die zunächst lediglich einseitige Bebauung der Dürener Straße ist der Ortseingang baulich unklar gefasst.

Innerhalb der beiden Untersuchungsgebiete setzt sich das Landschaftsbild vorwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Diese Bereiche sind in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild als nachrangig einzustufen. Im nördlichen Teil des Plangebietes, in einer solitären Lage im Anschluss an den Ortsrand, befinden sich die Anlagen einer ehemaligen Textilfabrik. Diese werden aktuell durch den verfahrensgegenständlichen Betrieb umgenutzt. Hierdurch kann einer bestehenden Störung des Orts- und Landschaftsbildes – in Form brachliegender Siedlungsnutzungen – bereits entgegengewirkt werden.

Im Norden grenzen die bestehenden Betriebsflächen des verfahrensgegenständlichen Gewerbebetriebes sowie die vergleichsweise dichte Wohn- und Mischbebauung der Ortslage Immendorf an das Plangebiet. Alle Bebauungen sind überwiegend zweigeschossig bebaut. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild der Umgebung von Verkehrstrassen geprägt. Das Plangebiet grenzt südlich an die Trasse der B56 und im Osten an die K24. Unmittelbar südöstlich des Plangebietes befindet sich der Kreuzungspunkt der vorgenannten Straßen sowie der B57. Insbesondere die Randbereiche der B56 und des Kreuzungspunktes sind durch eine starke Profilierung gekennzeichnet. Hierdurch wird die Landschaft zerschnitten. Bepflanzungen entlang der B56 können diesen Eindruck mildern.

Durch die umliegenden Verkehrstrassen wird das Plangebiet visuell von der freien Landschaft getrennt. Es stellt daher keinen Teil der überörtlichen Naherholungslandschaft dar. Aufgrund der Lage am Ortseingang und Ortsrand verfügt das Plangebiet dennoch über eine wesentliche Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Vorliegend verfügt das Landschaftsbild über eine besondere Bedeutung als Ortseingang und Ortsrand. Darüber hinaus bereitet die Planung eine gewerbliche Nutzung im direkten Anschluss an bestehende Wohn- und Mischnutzungen vor. Aus den vorgenannten Gründen ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Das Landschaftsbild würde nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.9 Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt kann als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet werden und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar. Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (bspw. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten.

A) BASISZENARIO

Im Plangebiet bestehen unterschiedliche Lebensraumtypen. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von ackerbau-lich genutzten Flächen eingenommen. Untergeordnet besteht Dauergrünland mit Gehölzbepflanzungen. Teile dieser Flächen sind wallartig ausgeprägt. Darüber hinaus stellen auch die nördlich gelegenen, bebauten bzw. versiegelten Flächen einen Lebensraum dar. Insbesondere für an den Siedlungsraum angepasste Arten der Fauna.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen zu nennen. Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen ist eine vergleichsweise hohe Anzahl an unterschiedlichen Lebensraumtypen vorhanden. Die spezifische Empfindlichkeit des Schutzgutes Biologische Vielfalt wird daher als hoch bewertet.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Die biologische Vielfalt würde nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.10 Natura 2000-Gebiete

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme. (vgl. Busse, 2013)

A) BASISZENARIO

Zur Beurteilung der Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete stellen demnach das FFH-Gebiet „Teverener Heide“ im Westen, das FFH-Gebiet „Wurmtal nördlich Herzogenrath“ im Süden und das FFH-Gebiet „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ im Osten dar. Diese halten einen Abstand von mindestens 7,5 km zum Plangebiet ein. Die Untersuchungsgebiete liegen zwischen den vorgenannten FFH-Gebieten und somit potentiell innerhalb von verbindenden Flugkorridoren.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in die verbindenden Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung.

Wie bereits beschrieben liegen die Untersuchungsgebiete potentiell innerhalb von verbindenden Flugkorridoren. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Baugebiete sowie überregionale Straßen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Im näheren Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Empfindlichkeit von Natura-2000-Gebieten auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Natura-2000-Gebiete würden nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.11 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient als landwirtschaftliche Nutzfläche und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Die Bedeutung für Freizeitgestaltung und Naherholung ist daher als gering zu bezeichnen. Dennoch gestaltet sich die Fläche für ansässige Menschen attraktiver als eine bebaute Fläche. Vorhandene Wirtschaftswege und angrenzende Freiflächen werden von den ansässigen Menschen für die Naherholung genutzt.

Die aktuellen Belastungen der Luftschadstoff- und Lärmsituation resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der umliegenden Bundesstraßen. Die vorhandenen Anlagen des verfahrensgegenständlichen Betriebes führen zu Lärmemissionen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Eine detaillierte Beschreibung der Luftbelastung erfolgt in dem Kapitel 2.1.6 „Schutzgut Klima und Luft“.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Mensch empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion, z.B. durch Überplanung der freien Landschaft sowie gegenüber einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Immissionen, z.B. in Form von Gerüchen oder Lärm.

Eine hervorzuhebende Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Naherholung ist nicht gegeben. In diesem Zusammenhang ist von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen. Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht damit vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen sind die angrenzenden Siedlungsstrukturen. Diese sind im Nahbereich des Untersuchungsgebietes als Allgemeine Wohngebiete, also als Nutzungen mit vergleichsweise hohem Schutzanspruch zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form genutzt werden. Der Mensch würde nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.12 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

A) BASISZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet der Kulturlandschaft „Jülicher Börde – Selfkant“ zugeordnet. Demnach werden u.A. Waldflächen, Obstgärten und -wiesen, Gärten und Weiden um die Dörfer, Arbeitersiedlungen des Kohlenbergbaus, Kreuze, Bildstöcke, Landwehre, Hecken und Baumreihen, Hofanpflanzungen, Feldgehölze, Waldstreifen, Flach-, Mergel- und Lösskuhlen, die Erkennbarkeit der geschlossenen Siedlungsstruktur mit Straßendörfern, Weilern und Einzelhöfen, Burgen,- Adelssitz- und Mühlenstandorte sowie die prägenden Straßenfluchten der Straßendörfer als erhaltenswert eingeordnet. (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland, 2017) Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach sind keine Kulturlandschaftsbereiche erkennbar, die von einer Nutzungsänderung im Untersuchungsgebiet betroffen sein könnten (vgl. Landschaftsverband Rheinland, 2016).

Im Ortskern der Ortslage Immendorf befinden sich die Baudenkmäler Kirche St. Peter, das Haus Immendorf, die Hofanlage Von-Mirbach-Straße 26/28 sowie zwei Giebelhäuser an der Dürener Straße 54 und 56. Diese sind bereits vollständig in die Ortslage eingebunden. Eine hervorzuhebende Fernwirkung ist nicht erkennbar. Innerhalb des Änderungsbereiches 5 befindet sich die als Baudenkmal gem. § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste eingetragene Hofanlage Zehnthofstr. 9.

Das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat mit Stellungnahme vom 10.05.2019 mitgeteilt, dass innerhalb der nordöstlich der Dürener Straße gelegenen Teilflächen des Plangebietes in den 1930er Jahren eine Konzentration an römischen Scherben, Dachziegeln und ortsfremden Sandsteinen gemeldet wurde, die auf ein Gebäude eines römischen Landgutes schließen lassen. Diese Flächen wurden daher fachgutachterlich untersucht (vgl. Goldschmidt Archäologie und Denkmalpflege, November 2019). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden insgesamt sieben Sondageschnitte von 4,0 m Breite und 30,0 m Länge angelegt (vgl. ebd.: 5). In diesen Bereichen konnten zahlreiche Funde römischer Siedlungstätigkeiten dokumentiert werden (vgl. ebd.: 8ff).

In den verbleibenden Bereichen liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern vor. Systematische Untersuchungen zum Ist-Zustand haben jedoch nicht stattgefunden.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Innerhalb des Plangebietes trifft dies für die landwirtschaftlichen Flächen zu. Diese sind als gebietstypische und weit verbreitete Sachgüter zu werten.

Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 09.05.2019 mitgeteilt, dass der räumliche Geltungsbereich dieses Bauleitplans über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln liegt.

B) EMPFINDLICHKEIT

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen.

Kulturgüter

Kulturlandschaftsbereiche werden durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes nicht erkennbar berührt. Eine Beeinträchtigung des Denkmals Hofanlage Zehnthofstr. 9 ist gemäß Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege vom 22.05.2019 nicht zu erwarten.

Innerhalb von Teilflächen des Plangebietes wurde ein Vorhandensein von Bodendenkmälern dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Kulturgüter auszugehen.

Sachgüter

Die vorhandenen Böden sind sehr fruchtbar und für eine landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet. Bereits aus diesem Grund ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit der landwirtschaftlichen Flächen auszugehen.

Die vorhandenen Bergwerksfelder sind durch bestehende Siedlungsnutzungen bereits so erheblich vorbelastet, dass eine Ausübung der mit den Bergwerksfeldern verbundenen Rechte bereits heute nahezu ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wurden die Feldeigentümer am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 14.05.2019 hat die EBV GmbH und mit Schreiben vom 13.05.2019 hat die RWE Power AG eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Demnach wurden keine Bedenken gegenüber einer Inanspruchnahme des Plangebietes für das geplante Vorhaben vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Bergwerksfelder auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Dieses Sachgut würde, wie auch Baudenkmäler und Kulturlandschaften, nicht weiter beeinträchtigt. Die Vorbelastung eventuell vorhandener Bodendenkmäler würde weiter zunehmen.

2.2 Entwicklungsprognosen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa)

Tiere

Ein Brutvorkommen kann zumindest für Arten die auf Ackerflächen brüten (z.B. Feldlerche), nicht pauschal ausgeschlossen werden. Daneben bietet der vorhandene Gebäudebestand geeignete Quartiere für Fledermäuse oder Gebäudebrüter. Durch den Bau des geplanten Vorhabens können diese Habitate oder Teile davon dauerhaft verloren gehen. Der Betrieb des Vorhabens wird darüber hinaus zu Immissionen führen, die potenziell vorhandene Arten stören und damit ein Meideverhalten auslösen. Da ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG somit nicht ausgeschlossen werden kann, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere auszugehen, die nur unter der Berücksichtigung weiterführender Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen ist nur unter Kenntnis der konkreten Eingriffe möglich und betrifft somit die nachgelagerte Planungsebene. Es bestehen jedoch Kompensationsmöglichkeiten, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird. Eine Zusammenfassung der Kompensationsmöglichkeiten erfolgt im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichtes.

Pflanzen

Durch den Bau des geplanten Vorhabens werden die vorhandenen Bepflanzungen voraussichtlich vollständig überplant. Die vom Betrieb des Vorhabens ausgelösten Emissionen werden nach derzeitigem Kenntnisstand kein Ausmaß erreichen, dass zu einer weiteren Verdrängung von Pflanzen führt. Natürliche oder standortgerechte Bepflanzungen sind im Untersuchungsgebiet nur untergeordnet vorhanden. Somit ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen auszugehen und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Fläche

Baubedingt werden Flächen in einem Umfang von ca. 4,5 ha in Anspruch genommen werden. Eine Vorabwägung durch die Regionalplanung hat bisher nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund besteht eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche. Demgegenüber trägt die Umsetzung des Vorhabens dazu bei, dass bestehende Anlagen und Betriebsteile auf bereits in Anspruch genommenen Flächen optimal ausgenutzt werden können und ein derzeit brachliegendes Betriebsgelände einer ehemaligen Textilfabrik einer neuen Nutzung zugeführt und damit revitalisiert wird. Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Betrieb voraussichtlich auf mehrere Standorte verteilt, wodurch unterschiedliche Nutzungen, z.B. Ausbildungsstätten oder Verwaltungsgebäude an jedem oder zumindest mehreren der Standorte errichtet werden müssten. Dies wäre insgesamt mit einer höheren Flächeninanspruchnahme verbunden als die Bündelung des gesamten Betriebes an einem einzelnen Standort. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte werden die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich erachtet.

Boden

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden gering sein, da die geplante Herstellung, Verwaltung und Erforschung von Produkten des Solargewerbes keinen erheblichen Schadstoffeintrag erwarten lässt (vgl. Kapitel 2.2.8) und potentiell verdichtende Maßnahmen, beispielsweise Fahrtbewegungen mit schweren Fahrzeugen auf Flächen stattfinden werden, die bereits während der Bauphase befestigt wurden. Denn im Rahmen der Bauphase wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können.

Vorliegend ist von einer planbedingten, über das derzeitige Maß hinausgehenden Versiegelung im Umfang von ca. 4,8 ha auszugehen (vgl. Kapitel 1.1.3). In den von dieser Versiegelung betroffenen Bereichen kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen, vorliegend z.T. besonders schutzwürdigen Bodenfunktionen. Die negativen Effekte auf das Schutzgut Boden werden daher überwiegen und es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren ist.

Die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen ist nur unter Kenntnis der konkreten Eingriffe möglich und betrifft somit die nachgelagerte Planungsebene. Es bestehen jedoch Kompensationsmöglichkeiten, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird. Eine Zusammenfassung der Kompensationsmöglichkeiten erfolgt im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichtes.

Wasser

Wie auch der Boden wird das Wasser durch Versiegelungen und mögliche Schadstoffeinträge beeinträchtigt. Während die Versiegelungen vorwiegend durch den Bau des geplanten Vorhabens zu erwarten sind, können Schadstoffeinträge auch während des Betriebs anfallen. Aufgrund der geplanten Nutzung werden Schadstoffeinträge aber allenfalls gering sein. Die geplante Herstellung, Verwaltung und Erforschung von Produkten des Dach- und Solargewerbes lässt keinen erheblichen Schadstoffeintrag erwarten (vgl. Kapitel 2.2.8). Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im

Plangebiet nicht vorhanden. Somit werden die allenfalls geringen Schadstoffeinträge keine wasserrechtlich sensiblen Bereiche betreffen. Zudem ist eine Versickerungseignung unter Berücksichtigung der vorliegenden Böden nicht ohne weiteres gegeben, sodass die Grundwasserneubildungsrate nicht maßgeblich beeinflusst sein wird. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wassers damit nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes wird eine maßgebliche Beeinträchtigung durch die Baufeldfreimachung während der Bauphase nicht zu erwarten sein. Ferner begründet der Betrieb des geplanten Vorhabens keine Nutzungen, beispielsweise gewerblicher oder industrieller Art, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen werden. Diese wären aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Allgemeinen Wohngebieten auch nach der Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung nicht zulässig. Insgesamt ist damit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima auszugehen.

Wirkungsgefüge

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, sind keine besonderen Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge des Plangebiets ersichtlich, die über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Erhebliche, bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht erkennbar. Das geplante Vorhaben ist durch keine Besonderheiten gekennzeichnet, z.B. Rauchfahnen die zu einer Auswirkung auf das Landschaftsbild führen würden.

Jedoch verfügt das Landschaftsbild vorliegend – aufgrund seiner Funktion als Ortseingang und Ortsrand – über eine besondere Bedeutung. Bereits aus diesem Grund ist von einer hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber baubedingten Auswirkungen auszugehen. Durch die zunächst lediglich einseitige Bebauung der Dürener Straße ist der Ortseingang baulich jedoch unklar gefasst. Der Bau des geplanten Vorhabens wird zu einer zusammengehörigen Bebauung auf beiden Seiten der Straße führen, wodurch der Ortseingang klar als solcher zu erkennen sein wird. Optisch attraktive Bepflanzungen befinden sich im Straßeneigentum umliegender Bundesstraßen oder der Stadt Geilenkirchen. Daher sind baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine Beseitigung dieser Bepflanzungen zunächst nicht zu erwarten bzw. können auch ohne explizite Regelungen im Bauleitplan vermieden werden.

Zuletzt bereitet die Planung eine gewerbliche Nutzung im direkten Anschluss an bestehende Wohn- und Mischnutzungen vor. Ein optisch unharmonischer Übergang zwischen den vorgenannten Nutzungen könnte zu einer Störung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgüter kann somit nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Regelungsmöglichkeiten, unter deren Berücksichtigung eine Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann. Deren Zusammenfassung erfolgt im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichtes.

Biologische Vielfalt

Vorliegend besteht eine Vielzahl an unterschiedlichen Lebensraumtypen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist damit hoch. Durch den Bau des geplanten Vorhabens wird die biologische Vielfalt voraussichtlich deutlich reduziert. In diesem Zusammenhang ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichts.

Der spätere Betrieb des geplanten Vorhabens führt zu geringen Störwirkungen, wie sie bereits heute vorhanden sind. Durch die Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung kann der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden grundsätzlich reduziert werden. Dies führt zu einer bedingten Begünstigung der biologischen Vielfalt.

Natura-2000-Gebiete

Eine Bedeutung des Plangebietes als Rastplatz oder Trittsteinbiotop ist nicht erkennbar. Somit ist von einer geringen Empfindlichkeit von Natura-2000-Gebieten auszugehen. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer möglichen Barrierewirkung für überfliegende Arten führen könnten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten ist weder während dem Bau noch während des Betriebes des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mensch

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind temporär und werden daher als unerheblich bewertet. Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebiets an das bestehende, plangebietsübergreifende Verkehrsnetz und der guten fußläufigen Anbindung an umliegende Siedlungsstrukturen ist zu erwarten, dass die von der Planung verursachten Verkehrsströme zu keiner erheblichen Belastung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm oder Abgase führen werden.

Demgegenüber bereitet die geplante Flächennutzungsplanänderung gewerbliche Nutzungen vor, die potentiell immissionsträchtig sein können. Regelungen zum Immissionsschutz erfolgen auf der Ebene der vorbereitenden Planung nicht. Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zumindest nicht abschließend ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind auf den nachgelagerten Planungsebenen Maßnahmen zu beachten, die im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichts zusammengefasst werden.

Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Kulturlandschaftsbereiche oder Baudenkmäler erkennbar, die von einer Nutzungsänderung im Untersuchungsgebiet betroffen sein könnten. Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen können in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Im Rahmen fachgutachterlicher Untersuchungen konnten Spuren intensiver Siedlungstätigkeit aus der römischen Zeit dokumentiert werden (vgl. Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, 2019: 14). Durch eine Überbauung mit baulichen Anlagen könnte es zu Eingriffen und damit verbunden zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Um Beeinträchtigungen entgegenzuwirken sind daher gezielte Maßnahmen zu ergreifen. Diese werden im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichtes zusammengefasst.

Durch die Planung gehen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von ca. 4,5 ha vollständig verloren. Aus Sicht der Stadt Geilenkirchen ist eine Erweiterung des Betriebes unmittelbar an den Bestand angrenzend, trotz Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, erforderlich und sinnvoll. Nur so lassen sich bereits vorhandene Erschließungen nutzen und eine Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe gewährleisten, was insgesamt zu einer Schonung von bisher unvorbelasteten, landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle beiträgt. Darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen, landwirtschaftlichen Flächen bereits heute nur unter Erschwernissen möglich, da sie durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Verkehrstrassen von der freien Feldflur getrennt werden. Zuletzt übersteigen die erforderlichen Flächen eine Größenordnung, die durch Baulücken im Stadtgebiet bzw. in der Ortslage Immendorf bereitgestellt werden könnte. Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Die vorhandenen Bergwerksfelder sind durch bestehende Siedlungsnutzungen bereits so erheblich vorbelastet, dass eine Ausübung der mit den Bergwerksfeldern verbundenen Rechte bereits heute nahezu ausgeschlossen ist und die Feldeigentümer haben keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist von

einer geringen Empfindlichkeit der vorhandenen Bergwerksfelder auszugehen und eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern ist zu beachten, dass die von dem Bau ausgehenden Emissionen durch die Bauleitplanung nicht gesteuert werden können. Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die obligatorische, sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern im Sinne des KrWG einen Einfluss auf diesen Umweltbelang.

Die betriebsbedingten Emissionen werden durch zeichnerische und textliche Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung begrenzt. Hierdurch werden unterschiedliche gewerbliche Nutzungen oder industrielle Nutzungen im Allgemeinen bereits ausgeschlossen.

Die Entsorgung des während des Betriebs anfallenden Schmutzwassers soll über ein noch zu erstellendes Leistungsnetz erfolgen, welches an die bestehenden Anschlüsse in der Dürener Straße anbindet. Eine explizite Regelung erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

Die Planung, Abstimmung und Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung wird auf die nachgelagerte Planungsebene abgeschichtet. Angestrebt wird eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre eine Einleitung in das bestehende Kanalnetz grundsätzlich möglich. Ggf. wäre hierfür eine Drosselung herzustellen.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen.

Aufgrund der geplanten Art der baulichen Nutzung ist eine unmittelbare, betriebsbedingte Förderung einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie zu erwarten (vgl. Kapitel 2.2.7).

Darstellung von Landschaftsplänen, sonstigen Plänen (ins. Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht)

Eine Betroffenheit der Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen, die über das bereits unter Kapitel 1.2 beschriebene Maß hinausgeht, ist vorliegend nicht erkennbar.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch die EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima ist aufgrund der angestrebten Nutzung nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen betrifft im Falle des vorliegenden Vorhabens insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen

betroffen. Während das Schutzgut Fläche durch die geplante Nutzung dauerhaft in Anspruch genommen wird, werden die Schutzgüter Boden und Wasser zur Herstellung des Vorhabens genutzt. Beispielsweise durch Geländemodellierungen und zur Bewässerung der herzustellenden Bepflanzungen. Das Vorhaben ist jedoch durch keine Besonderheiten gekennzeichnet, die zu einer Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser führen wird, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreitet. Der Betrieb wird insbesondere zu einem Gebrauch des Schutzgutes Wasser führen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden keine Regelungen zum Umgang mit natürlichen Ressourcen getroffen. Jedoch eröffnen die getroffenen Regelungen einen Gestaltungsspielraum, in dessen Rahmen der sparsame Umgang mit natürlichen Ressourcen grundsätzlich ermöglicht wird.

Der durch die Planung vorbereitete Betrieb dient der Erforschung und Herstellung von Solarprodukten. In Folge dessen kommt es zu einer Förderung der Nutzung der natürlichen Ressource „Sonnenlicht“. Hierdurch kann ein unmittelbarer Beitrag zur Energiewende geleistet werden (vgl. Kapitel 2.2.7)

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc)

Die betriebsbedingten Emissionen werden durch zeichnerische und textliche Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung begrenzt. Hierdurch werden immissionsträchtige gewerbliche Nutzungen oder industrielle Nutzungen bereits ausgeschlossen.

Aufgrund der direkten Nähe zu „Allgemeinen Wohngebieten“ ist mit Nutzungen zu rechnen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die bestehenden Anlagen des verfahrensgegenständlichen Betriebs zeigen, dass darüber hinausgehende Emissionen zum Betrieb des geplanten Vorhabens nicht zwingend erforderlich sind. Der überwiegende Teil des Erweiterungsbereiches soll durch Einrichtungen eingenommen werden, die Forschungszwecken, sozialen Zwecken oder der Verwaltung dienen. Hierbei handelt es sich um Nutzungen mit geringem Emissionspotential.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 hat mit Schreiben vom 29.04.2019 mitgeteilt, im räumlichen Geltungsbereich dieses Bauleitplans mit Lärm- und Abgasimmissionen des militärischen Flugbetriebs ausgehend vom NATO-Flugplatz Geilenkirchen zu rechnen ist. Erhebliche Konflikte aufgrund von der vom militärischen Flugbetrieb ausgehenden Emissionen im Plangebiet sind jedoch nicht ersichtlich. Das vorliegende Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung gewerblicher Nutzungen, besonders schutzwürdige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen werden nicht begründet.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd)

Allgemein wird der Bau des geplanten Vorhabens zu Abfällen in Form von Verpackungen führen. Diese werden jedoch vergleichsweise gering sein, da die großen Mengen an Baustoffen, die zur Herstellung eines Baugebietes erforderlich sind, regelmäßig als Schüttgüter oder mit mehrfach verwendbaren Verpackungen, beispielsweise Paletten, Silos oder Big-Bags geliefert werden.

Die Art und Menge der betriebsbedingt erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,

4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee)

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können allgemein während dem Bau und dem Betrieb von Vorhaben anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind demgegenüber keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Äußere Einwirkungen, aufgrund derer der Betrieb selbst gefährdet sein könnte, beschränken sich nach aktuellem Kenntnisstand auf die folgenden Punkte:

- Humose Böden

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen weist für einen Teil des Untersuchungsgebietes Böden auf, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und die DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW sind daher zu beachten.

- **Erdbebengefährdung**

Gemäß DIN 4149:2005 liegt der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

- **Kampfmittel**

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung vom 13.09.2019 ergab eine Testsondierung in den als Sondergebiet S/D I und S/D II dargestellten Bereichen Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Nur eine Teilfläche von 11.310 m² wurde geräumt. Insgesamt wurden 4 Kampfmittel (u.a. 1 SprgGeschoss <=110mm (a) und 3 Handgr. (a)) geborgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.

2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff)

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben können auch die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Auf Basis der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen jedoch nicht abgeleitet werden. Im Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Vorhaben bekannt, bei denen mit einer Kumulierung nachteiliger Auswirkungen zu rechnen wäre. Dass die bestehenden und geplanten Strukturen des verfahrensgegenständlichen Betriebes in Summe einen kritischen Wert überschreiten, ist – aufgrund der geplanten Art der baulichen Nutzung, die das Wohnen voraussichtlich nicht wesentlich stören wird – nicht zu erwarten.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg)

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-

wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben. (vgl. BMUB, 2014)

Konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels können vorliegend nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden. Allerdings wird der geplante Betrieb – durch die Erforschung und Herstellung von Solarprodukten – einen unmittelbaren Beitrag zu Energiewende leisten. „Im Jahr 2017 wurden durch die Nutzung der PV in Deutschland netto ca. 24 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen vermieden“ (Wirth, 2019: Seite 46). Ferner kann die für die Herstellung von Photovoltaikanlagen benötigte Energiemenge bereits nach einer Betriebszeit von 2,5 bis 2,8 Jahren zurückgewonnen werden. Somit besteht bei einer angenommenen Lebensdauer von 25 Jahren ein erheblicher Überschuss an produzierter Energie (vgl. ebd.: Seite 39). Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird zu einer weiteren Erforschung der Photovoltaik-Energie und somit zu einer weiteren Steigerung der Effizienz beitragen.

Die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist gering. Es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Folgen des Klimawandels zu einem geminderten Bedarf für die hergestellten Produkte führen werden. Vielmehr ist aktuell eine deutlich steigende Nachfrage nach Photovoltaik-Anlagen zu verzeichnen (vgl. Hallerberg, 2018).

Zudem handelt es sich vorliegend um einen ländlichen Raum, innerhalb von dessen die Folgen des Klimawandels, aufgrund eines geringen Grades der Versiegelung, gegenüber dem städtischen Raum weniger spürbar sein werden. Zuletzt sind auch das Plangebiet oder dessen Umfeld durch keine Besonderheiten, beispielsweise die Nähe zu einem Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet, die zu einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels führen.

2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh)

In Abhängigkeit von der eingesetzten Technologie und Materialwahl können Photovoltaik-Module allgemein giftige Substanzen enthalten. Waferbasierte Module (90% Marktanteil) können bis zu 2 g Blei pro 60-Zellen-Modul enthalten. Dünnschicht-Module (ca. 5% Marktanteil) enthalten Cadmium in Salzform. Metallisches Cadmium und Cadmiumoxid gelten als sehr giftig bzw. gesundheitsschädlich. Alternative Dünnschicht-Technologien auf Basis von amorphem Silicium oder Kupfer-Indium-Selenid (CIS) enthalten wenig bis gar kein Cadmium. CIS-Module enthalten Selen, dessen Oxid z.B. nach Bränden toxisch wirken kann. Manche Hersteller erhöhen die Lichttransmission der Frontscheibe durch Beigabe von Antimon (Sb). Bei einer Entsorgung auf Deponien kann dieses in das Grundwasser gelangen. Studien deuten darauf hin, dass die Wirkung von Antimonverbindungen mit denen von Arsenverbindungen vergleichbar ist. (vgl. Wirth, 2019: Seite 72) Bei den in der Dachdeckerbranche eingesetzten Stoffen mit potentiell schädlicher Wirkung handelt es sich vorwiegend um Bitumen, Teer und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Da die Produkte des Dach- und Solargewerbes vorliegend nur zusammengestellt und gelagert werden, ist das Risiko eines Austrittes der vorgenannten Stoffe gering.

Der verfahrensgegenständliche Betrieb und insbesondere dessen Erweiterung zeichnen sich durch ein modernes Konzept aus, welches durch die Erforschung und Verwendung moderner und zukunftsfähiger Technologien gekennzeichnet ist. Somit ist vorliegend davon auszugehen, dass die Verwendung umweltschädlicher Stoffe bereits heute gering oder nicht gegeben ist bzw. künftig kontinuierlich weiter reduziert wird. Eine explizite Regelung erfolgt durch den vorliegenden Bauleitplan jedoch nicht. Für die Erforschung künftiger Produkte werden potentielle Schadstoffe in allenfalls geringen Mengen vorgehalten.

Wie es bei Gewerbebetrieben regelmäßig gegeben ist, ist auch vorliegend mit einer Bevorratung und Nutzung unterschiedlicher Betriebsmittel, z.B. Diesel und Ölen für den Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen zu rechnen. Diesbezügliche Mengen werden jedoch lediglich dem Eigenverbrauch dienen. Auf dem bestehenden Gelände des verfahrensgegenständlichen Betriebes befindet sich eine Tankstelle zur Betankung der Betriebsflotte.

2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Landschaftsbild, Mensch und Bodendenkmäler kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch die nachfolgenden Kompensationsmöglichkeiten, unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann.

- Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind auf der nachgelagerten Planungsebene in einem landschaftspflegerischen Begleitplan zu ermitteln. Erforderliche Maßnahmen sind verbindlich in die Plankonzeption aufzunehmen, z.B. in Form externer Kompensationsmaßnahmen. Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen bieten sich die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes (getrennte Lagerung des Oberbodens und dessen Wiederverwendung) zudem allgemein an.
- Das tatsächliche Artenvorkommen der Fauna ist durch einen Fachgutachter zu identifizieren. Sollte sich zeigen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ohne gesonderte Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, so sind diese Maßnahmen verbindlich in die Plankonzeption aufzunehmen. Geeignete Maßnahmen in diesem Zusammenhang können z.B. die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Überwintungszeit, die Installation von Brutkästen oder im Plangebiet oder die Herrichtung externer CEF-Maßnahmen sein.
- Durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist ein optisch harmonischer Übergang zwischen den bestehenden und geplanten Siedlungsstrukturen herzustellen.
- Durch grünordnerische Festsetzungen ist eine hinreichende biologische Vielfalt zu erhalten.
- Die planbedingten Schallemissionen sind durch einen Fachgutachter zu bestimmen und zu bewerten. Sollte sich zeigen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nur durch zusätzliche Maßnahmen gewährleistet werden können, so sind diese verbindlich in die Plankonzeption aufzunehmen. Geeignete Maßnahmen stellen in diesem Zusammenhang die Errichtung von Lärmschutzwänden oder Beschränkungen der Betriebszeiten dar.
- In der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen „Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen“ wurden im Rahmen einer der Planung angeschlossenen archäologischen Sachverhaltsermittlung Reste intensiver Siedlungstätigkeit aus der römischen Zeit dokumentiert. Eine genaue Abgrenzung ist anhand der bisher aufgedeckten Fläche nicht möglich. Es scheint jedoch im mittleren Bereich des Feldes eine Konzentration der römischen Befunde zu geben. Die Fläche ist danach als ortsfestes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 5, 1 DSchG NW einzustufen. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist zunächst der Mutterboden abzuführen, das Bodendenkmal vollständig zu dokumentieren und durch geeignetes Bodenmaterial zu sichern.

Ein Vorhandensein von Bodendenkmälern in den als Sondergebiet S/D II dargestellten Bereichen kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde

und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende Regelung von Maßnahmen regelmäßig nicht bzw. nur durch zusätzliche Instrumente möglich. Vorliegend wird die abschließende Regelung erforderlicher Maßnahmen daher auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet.

Die als „Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind darüber hinaus im Altlastenstandortkataster des Kreises Heinsberg als Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 8001 „Weberei“ registriert. Im Rahmen weiterer Abbruch- und Bauanträge wird die untere Bodenschutzbehörde fordern, folgende Auflagen in die Genehmigung mit aufzunehmen:

1. Abbruchmaßnahmen und Erdarbeiten sind gutachterlich durch einen Fachgutachter zu begleiten.
2. Wegen stellenweise sehr hoher Belastungen der Gebäudesubstanz, insbesondere mit PAK und PCB, ist unbedingt so zu verfahren, wie im Rückbau- und Entsorgungskonzept der Firma Geotax vom Dezember 2017 beschrieben.

Dies gilt aus altlastentechnischer Sicht insbesondere auch für den Bereich im nordwestlichen Areal des Gebäudes. Dort konnten erhöhte Kohlenwasserstoffgehalte in der Betonplatte (1034 mg/kg) festgestellt werden. Hier kann ein Altschaden, resultierend aus dem Betrieb der ehemaligen Weberei, nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer Entfernung der Bodenplatte ist deshalb die freigelegte Sohle erneut auf Kohlenwasserstoffe untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg zu kommen zu lassen

3. Sollten Restkontaminationen nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde im Untergrund verbleiben oder RCL-II-Material eingebaut werden, sind die Flächen vollständig wasserundurchlässig abzudichten.
4. Für den Einbau der Recyclingbaustoffe, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Analysen hierzu sind erst nach der Aufbereitung aus dem bereits gebrochenen aufbereiteten Material zu erstellen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 58.
5. In Sondierung RKS 8 konnte ebenfalls ein geringfügiger Anteil Kohlenwasserstoffe verzeichnet werden. Deshalb ist bei den Bodenarbeiten in diesem Bereich verstärkt auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Sollten organoleptische Auffälligkeiten vorgefunden werden, ist ebenfalls die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
6. Sollte Aushubmaterial zur Anschüttung des Walls verwendet werden, ist zu beachten, dass Auffüllungen mit mehr als 10 % Beimengungen von Fremdmaterial nicht auf dem Lärmschutzwall angekippt werden dürfen, sondern anderweitig zu verwerten oder zu entsorgen sind. Materialien bis zu den Zuordnungswerten Z1 dürfen nur auf dem Erdwall angekippt werden, wenn sie mit einer 0,35 m mächtigen schadstofffreien (Einhalten der LAGA Z0-Werte) Bodenschicht überdeckt werden. Materialien, welche die Z1-Zuordnungswerte überschreiten, sind in der Regel ebenfalls anderweitig zu entsorgen oder zu verwerten. Sollte der Lärmschutzwall jedoch eine wasserdichte Abdeckung erhalten, können auch Materialien bis zu einem Zuordnungswert Z2 der LAGA M 20 eingebaut werden.

Es wird auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 - 16.21- und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV5584.10/IV6 3.621- vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Zur Umsetzung des Planungsziels bietet sich die Erweiterung am bestehenden Standort aus unterschiedlichen Gründen besonders an. Zum einen sind an diesem Standort bereits umfangreiche Betriebsanlagen vorhanden. Durch die Umsiedlung an eine andere Stelle würden diese Anlagen brachfallen, wodurch es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestehenden Siedlungsstrukturen der Ortslage Immendorf kommen würde. Diese Beeinträchtigung wäre aufgrund des Engagements des Unternehmens in der Ortslage besonders gravierend. Denn das Unternehmen stellt umfangreiche Grünflächen für die örtliche Naherholung zur Verfügung und trägt darüber hinaus Sorge für die Pflege eines Teils der öffentlichen Grünflächen, beispielsweise im Bereich der Dürener Straße. Ein soziales Engagement besteht zudem durch Beteiligungen und Sponsorings an verschiedenen, ortsansässigen Vereinen.

Dementgegen kann die Erweiterung am bestehenden Standort sogar zu der Revitalisierung bestehender Brachflächen beitragen. Ein langfristig brachgelegenes Grundstück einer ehemaligen Textilfabrik im Nordosten der Ortslage konnte bereits in das Betriebsgelände eingebunden werden. Somit folgt die Erweiterung am bestehenden Standort dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach Brachflächen durch Flächenrecycling einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen.

Durch die Einbindung des Betriebsgeländes in die Ortslage Immendorf entstehen somit positive Impulse für die gesamte Ortslage, was sich bereits heute in der ausgeprägten Infrastruktur der Ortslage widerspiegelt. Die Ortslage Immendorf verfügt derzeit über 1.211 Einwohner (Stand: 27.03.2017). Das Dorf ist auffallend gut mit privater wie öffentlicher Infrastruktur (Café und Bäckerei „Nah und Frisch“, Lebensmittel, Bäckerei, praktischer Arzt, Zahnarzt, zwei Banken, Dachdecker, Gaststätte mit Saal, KiTa, Grundschule, Pfarrheim) sowie mit verschiedenen Vereinen (Frauengemeinschaft, Sportverein, Schützenbruderschaft, Karnevalsverein, Trommler- und Pfeifercorps, Gartenbauverein) ausgestattet. Die Entwicklung des Unternehmens vor Ort könnte durch zusätzliche Arbeitsplätze, Nachfrage und Auslastung zu dem Erhalt der bestehenden Infrastruktur sowie zu einer weiteren Belebung des Ortes beitragen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Entwicklung des bestehenden Standortes klar gegenüber einer Umsiedlung, z.B. in ein ausschließliches Gewerbegebiet, zu bevorzugen. Zudem wäre eine solche Umsiedlung mit der Neuerrichtung bereits bestehender Anlagen an anderer Stelle verbunden. Dies würde aus Sicht der Stadt Geilenkirchen einen nicht erforderlichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen. Selbst bei einer Teilumsiedlung könnten die Planungsziele nicht in vollem Umfang erfüllt werden, da die räumliche Nähe aller Fachbereiche für die internen Betriebsabläufe entscheidend ist. Nur so können diese Abläufe unmittelbar und ohne die Überwindung räumlicher Distanzen abgestimmt, Synergieeffekte bestmöglich genutzt und eine nicht erforderliche Belastung von Luft und Klima durch unnötig lange Fahrwege vermieden werden.

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem angestrebten Standort, auch in Abwägung mit Standortalternativen, nicht entgegen. Die Betriebsabläufe stellen sich so dar, dass die erforderlichen Materialien (Solarprodukte, Dachelemente etc.) angeliefert, gelagert und bezogen auf die konkrete Baustelle zusammengestellt werden, um dann per LKW zur Baustelle abtransportiert zu werden. Potentiell immissionsträchtige Produktion findet nicht statt. Anlieferungen finden, wie auch Verkehrsabflüsse, regelmäßig außerhalb der Nachtzeit statt. Zudem befinden sich das bisherige Betriebsgelände sowie die zukünftigen Erweiterungsflächen am Ortseingang von Immendorf. Es ist davon auszugehen, dass die betriebsbedingten Verkehre unmittelbar am Ortsrand abgefangen und damit ohne zusätzliche Querung der Ortslage auf das

überörtliche Verkehrsnetz abfließen werden. Denn die „Dürener Straße“ schließt im Südosten der Ortslage Immendorf unmittelbar an die B 56, die B 57n sowie die K 24 an. Diese wiederum stellen eine direkte Anbindung an die Autobahnen A 44 und A 46 dar. Somit besteht eine außerordentlich gute Anbindung an das überregionale und übernationale Autobahnnetz. Zuletzt spricht auch diese gute Anbindung für eine Entwicklung am bestehenden Standort.

Die Flächen südwestlich der Teilbereiche 1 und 3 sollen nicht in das Verfahren einbezogen werden. Gespräche mit den Grundstückseigentümern haben gezeigt, dass diese Flächen derzeit nicht zur Verfügung stehen. Sie sind somit nicht für die kurz- oder mittelfristige Erweiterung des verfahrensgegenständlichen Betriebsgeländes geeignet.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Die Untersuchung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen umfasst die Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB. Hiermit gemeint sind „die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind“. Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob Vorhaben geplant sind, die Verursacher schwerer Unfälle oder Katastrophen (z.B. Explosionen oder starke Brände) sein können. Daneben besteht ein Untersuchungsgegenstand in der Prüfung, ob die geplanten Vorhaben durch äußere Einwirkungen (z.B. Erdbeben oder Nähe zu einem Störfallbetrieb) gefährdet sein könnten. (vgl. EZBK/Söfker/Runkel BauGB § 1 Rn. 156a)

Bei einem Unfall (ohne Berücksichtigung der Schwere) handelt es sich jedoch um ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Ein schwerer Unfall kann daher als Unfall mit erheblichem Schadensausmaß oder erheblichem Umfang der Betroffenen eingeordnet werden.

Eine Katastrophe ist laut DIN 13050 ein über das Großschadensereignis hinausgehendes Ereignis mit einer wesentlichen Zerstörung oder Schädigung der örtlichen Infrastruktur, das im Rahmen der medizinischen Versorgung und Gefahrenabwehr mit den Mitteln und Einsatzstrukturen des Rettungsdienstes alleine nicht bewältigt werden kann. Das Großschadensereignis wird dabei als Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden definiert.

Erkenntnisse, die über die Ausführungen unter Kapitel 2.2.5 hinausgehen, bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB, also die Umsetzung, die Pflege und der dauerhafte Erhalt externer Kompensationsmaßnahmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Landschaftsbild, Mensch und Bodendenkmäler kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen, ist die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Vorliegend wird die abschließende Regelung dieser Maßnahmen auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Parallelverfahren erfolgen. Hierdurch ist einer Übertragung der auf der Flächennutzungsplanenebene formulierten Maßgaben auf die nachgelagerte Bebauungsplanenebene zunächst gesichert. Da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Kompensationsmaßnahmen auf der Bebauungsplanenebene erfolgt, können die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen ebenfalls erst auf dieser Ebene bestimmt werden.

Bei der Überwachung werden die Gemeinden in jedem Fall durch die Behörden unterstützt, die gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auch nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung eines Bauleitplans verpflichtet sind, die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Gemeinden nutzen die Informationen sowie die gemäß Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht anzugebenden Überwachungsmaßnahmen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Umsetzung einer Betriebserweiterung für die Herstellung und Erforschung von Produkten des Dach- und Solargewerbes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und parallele Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Art der baulichen Nutzung wird begrenzt auf Betriebe des Dach- und Solargewerbes, zugehörige Wohnungen für Betriebsleiter und -angehörige sowie sonstige Betriebe und Nutzungen, die den Betrieben des Dach- und Solargewerbes dienen oder diesen zugeordnet werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Mensch und Bodendenkmäler kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen ist die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Zu diesen Maßnahmen gehören die Ermittlung von Eingriffen in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. Fachgutachten zum Arten- und Immissionsschutz sowie die Regelung von Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und Pflanzmaßnahmen. Bereiche bereits nachgewiesener Bodendenkmäler sind abzuschieben. Vorhandene Bodendenkmäler sind vollständig zu dokumentieren und dauerhaft zu sichern. Zusätzlich auftretende, archäologische Funde sind zu melden und fachbehördliche Anweisungen sind abzuwarten. Die abschließende Regelung dieser Maßnahmen wird auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Natura-2000-Gebiete, sonstige Kulturgüter und Sachgüter werden als unerheblich bewertet.

Natürliche oder standortgerechte Bepflanzungen sind im Untersuchungsgebiet nur untergeordnet vorhanden. Somit ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen auszugehen und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Umsetzung des Vorhabens trägt dazu bei, dass bestehende Anlagen und Betriebsteile auf bereits in Anspruch genommenen Flächen optimal ausgenutzt werden können und ein derzeit brachliegendes Betriebsgelände einer ehemaligen Textilfabrik einer neuen Nutzung zugeführt und damit revitalisiert wird. Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Betrieb voraussichtlich auf mehrere Standorte verteilt, wodurch unterschiedliche Nutzungen, z.B. Ausbildungsstätten oder Verwaltungsgebäude an jedem oder zumindest mehreren der Standorte errichtet werden müssten. Dies wäre insgesamt mit einer höheren Flächeninanspruchnahme verbunden als die Bündelung des gesamten Betriebes an einem einzelnen Standort. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte werden die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich erachtet.

Aufgrund der geplanten Nutzung werden Schadstoffeinträge allenfalls gering sein. Die geplante Herstellung, Verwaltung und Erforschung von Produkten des Dach- und Solargewerbes lässt keinen erheblichen Schadstoffeintrag erwarten. Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit werden die geringen Schadstoffeinträge keine wasserrechtlich sensiblen Bereiche betreffen. Zudem ist eine Versickerungseignung unter Berücksichtigung der vorliegenden Böden nicht ohne weiteres gegeben, sodass die Grundwasserneubildungsrate nicht maßgeblich beeinflusst sein wird. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wassers damit nicht zu erwarten.

Die klimatische Bedeutung des Plangebietes ist gering und der Betrieb des geplanten Vorhabens begründet keine Nutzungen die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen werden. Insgesamt ist damit von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima auszugehen.

Es sind keine Kulturlandschaftsbereiche oder Baudenkmäler erkennbar, die von einer Nutzungsänderung im Untersuchungsgebiet betroffen sein könnten.

Durch die Planung gehen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von ca. 4,5 ha vollständig verloren. Aus Sicht der Stadt Geilenkirchen ist eine Erweiterung des Betriebes unmittelbar an den Bestand angrenzend, trotz Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, erforderlich und sinnvoll. Nur so lassen sich bereits vorhandene Erschließungen nutzen und eine Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe gewährleisten, was insgesamt zu einer Schonung von bisher unvorbelasteten, landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle beiträgt. Darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung der in Anspruch genommenen, landwirtschaftlichen Flächen bereits heute nur unter Erschwernissen möglich, da sie durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Verkehrsstrassen von der freien Feldflur getrennt werden. Zuletzt übersteigen die erforderlichen Flächen eine Größenordnung, die durch Baulücken im Stadtgebiet bzw. in der Ortslage Immendorf bereitgestellt werden könnte. Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt, als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Die vorhandenen Bergwerksfelder sind durch bestehende Siedlungsnutzungen bereits so erheblich vorbelastet, dass eine Ausübung der mit den Bergwerksfeldern verbundenen Rechte bereits heute nahezu ausgeschlossen ist und die Feldeigentümer haben keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben vorgetragen.

3.4 Referenzliste der Quellen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

- Bezirksregierung Köln. 2016b. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln : Bezirksregierung Köln, 2016b.
- —. 2016a. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln : Bezirksregierung Köln, 2016a.
- BMUB. 2014. Aktionsprogramm Klimaschutz 2020. Berlin : BMUB, 2014.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). 2017. Flächenverbrauch - Worum geht es? [Online] 2017. [Zitat vom: 28. Januar 2019.] <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>.
- Busse, Jürgen. 2013. Die Umweltprüfung in der Gemeinde: mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung. Heidelberg : Rehm, 2013.
- Flächenportal NRW. 2018. Worum es geht - Daten und Fakten. [Online] 2018. [Zitat vom: 28. Januar 2019.] <http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>.
- Geologischer Dienst NRW. 2018a. effektive Durchwurzelungstiefe. Krefeld : Geologischer Dienst NRW, 2018a.
- —. 2018c. Feldkapazität. Krefeld : Geologischer Dienst NRW, 2018c.
- —. 2019. IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 WMS. Krefeld : Geologischer Dienst NRW, 2019.
- —. 2018b. Kationenaustauschkapazität. Krefeld : Geologischer Dienst NRW, 2018b.
- —. 2018d. Luftkapazität. Krefeld : Geologischer Dienst NRW, 2018d.
- Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege. 2019. Zwischenbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung nach Abschluss des Sondageprogrammes im Bereich „Huppertgärtensfuhr“. Düren : Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, 2019.
- Hallerberg, Christian. 2018. Solarstrom-Nachfrage zieht kräftig an. Pressemitteilung des Bundesverbandes Solarwirtschaft vom 3.5.2018. Berlin : Bundesverband Solarwirtschaft, 03. Mai 2018.
- K. Paffen, A. Schüttler, H. Müller-Miny. 1963. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz. Bad Godesberg : Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, 1963.
- Koppe, Wolfgang. 2012a. Infoblatt Braunerde. Leipzig : Klett Verlag, 2012a.
- —. 2012b. Infoblatt Löss. Leipzig : Klett Verlag, 2012b.
- Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG. 2019. Aufstellung eines Bebauungsplans an der Dürener Straße in Geilenkirchen-Immendorf - Geotechnischer Bericht über den Baugrund und seine Wasserführung mit Beurteilung. Aachen : Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG, 2019.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). 2009. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum RFNP für die Städteregion Ruhr. Recklinghausen : LANUV NRW, 2009.
- —. 2016a. Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5003. [Online] 2016a. [Zitat vom: 20. Februar 2019.] <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50031>.
- —. 2016b. Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003. [Online] 2016b. [Zitat vom: 29. Februar 2019.] <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50033>.
- Landschaftsverband Rheinland. 2016. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln : Landschaftsverband Rheinland, 2016.

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland. 2017. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Köln, Münster : s.n., November 2017.
- LANUV NRW. 2019. Emissionskataster Luft NRW. [Online] 2019. [Zitat vom: 21. Februar 2019.] <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/>.
- —. 2018. NRW Umweltdaten vor Ort (UVO NRW). [Online] 2018. [Zitat vom: 22. Februar 2019.] <https://www.uvo.nrw.de/>.
- Martin-Luther-Universität (MLU). 2009. Glossardatenbank - Kolluvium. [Online] 2009. [Zitat vom: 15. Februar 2019.] http://mars.geographie.uni-halle.de/mlucampus/geoglossar/terme_datenblatt.php?terme=Kolluvium.
- Matthiesen, Klaus. 1989. Klima Atlas von Nordrhein Westfalen. Düsseldorf : Landesanstalt für Ökologie, 1989.
- MULNV NRW. 2019. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). [Online] 2019. [Zitat vom: 21. Februar 2019.] <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsff#>.
- Pohlen Ingenieurbau. 2018. Erweiterung Firmengelände Pohlen-Bedachungen - Lageplan Firmengrundstücke und Bebauung. Geilenkirchen : s.n., 20. November 2018.
- Schrey, Hans-Peter. 2004. Die Karte der Schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000, 2. fortgeführte Auflage. Krefeld : Geologischer Dienst NRW, 2004.
- Spektrum Akademischer Verlag. 2002. Gley. Lexikon der Geographie in vier Bänden. Zweiter Band. Gast bis Ökol. Heidelberg/Berlin : Spektrum Akademischer Verlag, 2002, S. 60.
- —. 2001. Kexikon der Geographie in 4 Bänden. Erster band: A bis Gasg. Heidelberg/Berlin : Spektrum Akademischer Verlag, 2001.
- —. 2002. Lexikon der Geographie in 4 Bänden. Zweiter Band: Gast bis Ökol. Heidelberg/Berlin : Spektrum Akademischer Verlag, 2002.
- —. 2001. Lexikon der Geowissenschaften in 6 Bänden. Dritter band: Instr bis Nor. Heidelberg/Berlin : Spektrum Akademischer Verlag, 2001.
- —. 2001. Lexikon der Geowissenschaften in 6 Bänden. Vierter band: Nord bis Silb. Heidelberg/Berlin : Spektrum Akademischer Verlag, 2001.
- —. 2001a. Parabraunerde. Lexikon der Geowissenschaften in 6 Bänden. Vierter Band. Nord bis Silb. Heidelberg/Berlin : Spektrum Akademischer Verlag, 2001a, S. 87.
- —. 2001b. Schluff. Lexikon der Geowissenschaften in 6 Bänden. Vierter Band: Nord bis Silb. Heidelberg/Berlin : Spektrum Akademischer Verlag, 2001b.
- Wirth, Dr. Harry. 2019. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Freiburg : Fraunhofer ISE, 2019.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212),

das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.